

# Vereinbarung

über

**die Verordnung von Impfstoffen zur Sofortanwendung  
in der vertragsärztlichen Praxis**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK - Landesverband NORDWEST,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land-  
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

der **IKK classic,**

der **Knappschaft,**

den **nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

dem **Träger der Sozialhilfe Freie und Hansestadt Hamburg,**

vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Kostenträger für die nicht krankenversicherten Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), die nicht nach § 264 SGB V von Krankenkassen betreut werden

**vom 14.11.1995**

**in der Fassung der Anpassung**

**gültig ab 01.01.2015**

## **I. Anwendungsbereich**

1. Die Impfstoffe nach dieser Vereinbarung für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten der
  - Allgemeinen Ortskrankenkassen
  - Betriebskrankenkassen
  - Innungskrankenkassen
  - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Krankenkasse für den Gartenbau
  - Angestellten-Ersatzkassen
  - Arbeiter-Ersatzkassen
  - Knappschaft
  - des Trägers der Sozialhilfe Freie und Hansestadt Hamburgsind zu Lasten der SSB-abwickelnde Stelle zu verordnen.
2. Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Hamburg teilnehmenden Ärzte.

## **II. Verordnung von Impfstoffen**

1. Die Verordnung erfolgt zu Lasten der SSB-abwickelnde Stelle auf einem separaten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - ohne gleichzeitige Verordnung anderer Arzneimittel oder von Sprechstundenbedarf.  
Verordnet werden dürfen nur Impfstoffe zur aktiven Immunisierung entsprechend den gültigen Impfvereinbarungen.  
Die Impfstoffe können auch mehrmals im Quartal bezogen werden. Sie können im Ausnahmefall auch für einen einzelnen Patienten - ohne Angabe der Personalien des Versicherten - verordnet werden.“
2. Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Folgende Angaben sind auf dem Rezept erforderlich:
  - Bezeichnung der SSB-abwickelnden Stelle (Kostenträger)
  - IK der SSB-abwickelnden Stelle
  - Betriebsstättennummer der verbrauchenden Betriebsstätte und LANR
  - Ausstellungsdatum

- **Kennzeichnung der Statusgruppen 8 (Impfstoffe)**
  - genaue Artikelbezeichnung und Menge
  - Stempel oder entsprechender Aufdruck der verordnenden Stelle
  - Unterschrift
3. Der verordnete Impfstoffbedarf muß jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden; eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig.
  4. Soweit Impfstoffe verordnet werden, müssen diese bei der zuständigen Bundesbehörde zugelassen und allgemein in Apotheken erhältlich sein.
  5. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.

### **III. Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise**

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen seiner vertragsärztlichen Praxis zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der einschlägigen einzelnen Leistungen in angemessenem Verhältnis stehen.
3. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstigere Großpackungen oder Bündelpackungen zu verordnen.

### **IV. Prüfung des Impfstoffbedarfs**

Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Impfstoffe verordnet oder Impfungen entgegen den Bestimmungen in den Impfvereinbarungen durchgeführt, so sind die dafür entstandenen Kosten von der Prüfungsstelle nach § 106 SGB V im Wege der sachlichen Richtigstellung festzusetzen und vom Vertragsarzt zu erstatten. Anträge auf Erstattung können innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden. Die Bagatellgrenze für ermittelte Rückforderungsbeträge beläuft sich auf 50 € je Quartal und Praxis.

## **V. Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.1996 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt ausgestellten Anforderungen. Die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Anforderungen bzw. Verordnungen sind nach den bisher geltenden Vereinbarungen abzuhandeln.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach einer Kündigung gilt die Vereinbarung solange fort, bis die Vertragspartner gemeinsam neue Regelungen treffen.

Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

## ANLAGE 1

Die SSB-abwickelnde Stelle ist ab 01.01.2015 die

Rezeptprüfstelle Duderstadt,

Kassennummer (VKNR) 02 900

Adenauerring 25, 37115 Duderstadt.

Der Kostenträger ist auf dem Verordnungsblatt wie folgt anzugeben:

- Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD)
- Sprechstundenbedarf Hamburg
- IK 10 20 4049 9